

„Hey das geht ab! Wir feiern die ganze Nacht!“

Ausgehzeiten in der Steiermark

Die Ausgehzeiten sind im Steiermärkischen Jugendgesetz geregelt (§ 15 StJG). Jedes Bundesland in Österreich hat ein eigenes Jugend(schutz)gesetz. Es gilt für alle Minderjährigen, die sich im jeweiligen Bundesland aufhalten

Wie lange darf ich ohne Begleitperson ausgehen?

Solange du noch nicht 18 Jahre alt bist dürfen deine Eltern bestimmen, wo du dich wann aufzuhalten hast. Sie haben das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht über dich.

Hier die Ausgehzeiten laut Gesetz ohne Begleitperson:

- Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von fünf bis 21 Uhr.
- Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von fünf bis 23 Uhr.
- Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Dürfen meine Eltern diese gesetzlichen Ausgehzeiten nach Belieben erweitern und einschränken?

Das Gesetz gibt die äußersten Grenzen vor. Deine Eltern haben das Recht, die Ausgehzeiten einzuschränken, nicht aber zu erweitern. Sie können also von dir verlangen, vor der gesetzlich festgelegten Uhrzeit wieder zu Hause zu sein. Andererseits können sie dir nicht erlauben ohne

Begleitperson bis in die Morgenstunden fort zu bleiben. Für unbegrenzt langes Ausgehen unter 16 Jahren benötigst du also jedenfalls eine Begleitperson.

Wie lange darf ich mit Begleitperson ausgehen?

Mit einer Begleit- bzw. Aufsichtsperson (iSd § 2 Z 6 StJG) darfst du ohne zeitliche Begrenzung fortgehen, sofern es dir nicht schadet oder deine persönliche Entwicklung beeinträchtigt. Deine Eltern müssen die Aufsicht dieser Begleitperson übertragen; am besten durch eine schriftliche Bestätigung, die du im Anlassfall vorweisen kannst. Die Begleitperson muss volljährig sein (d.h. mind. 18 Jahre alt).

Bedenke: Eine Begleitperson macht dich selbst nicht älter. Das heißt, du darfst zwar unbegrenzt fortbleiben, darfst aber kein Lokal betreten bzw. Veranstaltungen besuchen, welches/welche für dein Alter nicht freigegeben ist bzw. sind. Du bleibst weiterhin allen Regelungen des Jugendgesetzes unterworfen.

Muss ich immer einen Ausweis dabei haben?

Laut Jugendgesetz musst du auf Nachfrage dein Alter nachweisen können (§ 21 StJG). Dies gilt gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes überwachen (z.B. Polizei) und Personen, denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt werden (z.B. Gastwirt/Gastwirtin, Kinobetreiber/in, Lokalbesitzer/in, Trafikant/in).

Was passiert, wenn du zu einer späteren als der für dein Alter erlaubten Uhrzeit, alleine auf der Straße von der Polizei erwischt wirst, kannst du beim Infoblatt



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

„Verwaltungsübertretung bzw.
Verwaltungsstrafe“ nachlesen.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes
wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



**Das Land
Steiermark**

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft